

BStGer BK.2006.4 vom 1. Juni 2006

Bundesstrafgericht, 2006-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2006.4

FR: TPF BK.2006.4 du 1 juin 2006

IT: TPF BK.2006.4 del 1 giugno 2006

Regeste

Entschädigungsbegehren (Art. 122 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten (Art. 122 Abs. 1 BStP). Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist folglich die Einstellung des Verfahrens. Die Kompetenz zur Einstellung des Verfahrens ging am 1. April 2004 vom Untersuchungsrichteramt auf die Bundesanwaltschaft über (vgl. Art. 120 Abs. 1 BStP in der Fassung vor und nach dem 1. April 2004; BÄNZIGER/LEIMGRUBER, Das neue Engagement des Bundes in der Strafver-

- 5 -

folgung, Bern 2001, N. 266; vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2005.20 vom 12. Januar 2006).

E. 1.2

Aus den Akten erhellt, dass die Einstellungsverfügung – obschon sie vom 31. März 2004 datiert – erst am 16. April 2004 erstellt wurde. Dies ergibt sich nicht nur aus den Erstellungsdaten des Word-Dokuments und des Eintrages im Computerprogramm Juris (act. 13 und 14), sondern auch aus dem Umstand, dass die Einstellungsverfügung sowohl bei den Parteien als auch bei der Beschwerdekammer erst am 19. April 2004 einging. Überdies räumt auch das Untersuchungsrichteramt ein, die Einstellungsverfügung sei am 16. April 2004 erstellt, ausgedruckt und verschickt worden (act. 21). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Einstellung des Verfahrens erst am 16. April 2004 vom Untersuchungsrichteramt verfügt wurde. In diesem Zeitpunkt war aber nicht mehr das Untersuchungsrichteramt für die Einstellung von Strafverfahren des Bundes zuständig, sondern die Gesuchsgegnerin. Somit wurde die nunmehr in den Akten figurierende Einstellungsverfügung von der funktionell unzuständigen Behörde erlassen.

E. 1.3

Nach der Praxis stellt die funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einen schwerwiegenden Mangel und damit einen Nichtigkeitsgrund dar, es sei denn, der verfügenden Behörde komme auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt zu oder der Schluss auf Nichtigkeit verträge sich nicht mit der Rechtssicherheit. Die Nichtigkeit einer Verfügung ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden von Amtes wegen zu beachten (vgl. BGE 127 II 32, 47 f. E. 3g mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

E. 1.4

Da dem Untersuchungsrichteramt im Bundesstrafprozess keine allgemeine Entscheidungsgewalt zukommt, erweist sich die Einstellungsverfügung infolge funktioneller Unzuständigkeit als nichtig; die Rechtssicherheit wird dadurch nicht gefährdet. Mangels ordnungsgemässer Einstellung des Verfahrens kann daher auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

E. 1.5

Es wird nun der Gesuchsgegnerin obliegen, die Untersuchung formell einzustellen und sich insbesondere über die Verfahrenskosten im Sinne von Art. 246bis BStP auszusprechen. Der Gesuchsteller wird hernach erneut an die Beschwerdekammer gelangen und eine Entschädigung verlangen können. Dabei wird er unter anderem aufgefordert sein darzulegen, inwiefern er durch das Verfahren einen Schaden erlitten hat. Aufgrund der derzeitigen Aktenlage ist nämlich weder behauptet noch erstellt, dass der Gesuchsteller die von ihm beigebrachten und auf die B. SA lautenden „Details of invoices“ beglichen hat.

- 6 -

Eine Einstellung des Verfahrens in laufendem Entschädigungsverfahren erwiese sich insbesondere mit Blick auf das unter dieser Ziffer Gesagte als nicht opportun.

E. 2.1

Von einer Kostenaufgabe kann abgesehen werden, wenn eine Behörde einen Verfahrensfehler zu verantworten hat. Diesfalls kann dieser Behörde eine Parteientschädigung auferlegt werden (vgl. GEISER, in: GEISER/ MÜNCH, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 1998, N. 1.18 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Für den Gesuchsteller war vor Einleitung dieses Verfahrens die Nichtigkeit der Einstellungsverfügung nicht ersichtlich, und es bestand für ihn weder Anlass noch Verpflichtung, die Richtigkeit des Datums der Einstellungsverfügung zu überprüfen. Er durfte vielmehr in guten Treuen davon ausgehen, die Voraussetzungen zur Prozessführung seien erfüllt. Es rechtfertigt sich somit, auf eine Kostenaufgabe ausnahmsweise zu verzichten. Dem Gesuchsteller ist folglich der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.-- (act. 3) von der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstatten.

E. 2.3

Da das Untersuchungsrichteramt vorliegend den Verfahrensfehler zu verantworten hat, bezahlt es dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung. Nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) beträgt der Stundenhonoraransatz zwischen Fr. 200.-- und Fr. 300.--. Da das vorliegende Entschädigungsverfahren eine durchschnittliche tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit aufweist, ist der Stundenansatz auf Fr. 220.-- festzulegen. Aufgerechnet auf die insgesamt 8.5 geltend gemachten Stunden (act. 11.1 und 17.1) ergibt dies einen Betrag von Fr. 1'870.--. Zudem sind dem Gesuchsteller Auslagen in der Höhe von insgesamt Fr. 55.-- zu erstatten. Zuzüglich der auf den Gesamtbetrag von Fr. 1'925.-- zu erhebenden Mehrwertsteuer von 7.6%, d.h. Fr. 146.30, ergibt dies eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'071.30, die dem Gesuchsteller vom Untersuchungsrichteramt zu entschädigen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.